



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDE PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOJIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BíRÓSÁGA
IL-QORTITAL-PRIMINSTANZA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPES GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠĆE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 102/05

29. November 2005

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-33/02, T-52/02, T-62/02 & T-64/02

Britannia Alloys & Chemicals Ltd, Société nouvelle des couleurs zinciques SA (SNCZ), Union Pigments AS und Dr. Hans Heubach GmbH & Co. KG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ WEIST DIE ANTRÄGE AUF NICHTIGERKLÄRUNG ODER HERABSETZUNG DER GELDBUSSEN ZURÜCK, DIE DIE KOMMISSION GEGEN DIE MITGLIEDER EINES KARTELLS AUF DEM ZINKPHOSPHATMARKT VERHÄNGT HATTE

Das Gericht hält die Geldbußen aufgrund der Schwere und der Dauer der Zu widerhandlung für gerechtfertigt und angemessen berechnet.

Mit Entscheidung vom 11. Dezember 2001¹ setzte die Kommission gegen sechs europäische Unternehmen, die Hersteller und Verkäufer von in der Anstrichstoffindustrie häufig verwendeten Zinkerzeugnissen sind, wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft eine Gesamtgeldbuße von 11,95 Millionen Euro fest.

Nach Ansicht der Kommission bestand vom 24. März 1994 bis zum 13. Mai 1998 ein Kartell, dem Britannia (Trident ab 15. März 1997), Heubach, James Brown, die SNCZ und die Union Pigments angehörten. Mit Hilfe dieses Kartells, das auf normales Zinkphosphat beschränkt war, konnte eine Marktaufteilungsvereinbarung mit Absatzquoten eingeführt werden. Außerdem konnten mit seiner Hilfe „Tiefstpreise“ oder „empfohlene Preise“ festgelegt und Kunden zugeteilt werden.

Vier der sechs Unternehmen haben gegen diese Entscheidung Klage vor dem Gericht erster Instanz erhoben. Sie haben nicht ihre Teilnahme an dem Kartell bestritten, sondern die Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße verlangt.

In den Urteilen vom heutigen Tage hat das Gericht sämtliche von diesen Unternehmen geltend gemachten Klagegründe zurückgewiesen, insbesondere die angeblichen Verstöße gegen die Verordnung Nr. 17² bezüglich der Methode zur Berechnung der Geldbußen und

¹ Entscheidung 2003/437/EG der Kommission vom 11. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/37.027 – Zinkphosphat) (ABl. L 153, S. 1).

² Verordnung Nr. 17/62 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, 13, S. 204).

gegen die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Rechtssicherheit sowie gegen das Rückwirkungsverbot.

Das Gericht hat damit die Beurteilung der Kommission bestätigt. Die Zu widerhandlung war nämlich aufgrund der Art der Verhaltensweise, ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf den Markt und des Umstands, dass sie sich auf den gesamten Gemeinsamen Markt und nach dessen Errichtung auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bezog, als „besonders schwer“ einzustufen. Außerdem hatte die Kommission zu Recht festgestellt, dass die betroffenen Unternehmen an dem Kartell länger als vier Jahre teilgenommen hatten. Die bei der Bestimmung der Geldbußen gegenüber den betroffenen Unternehmen vorgenommene Differenzierung war aufgrund des Prinzips der individuellen Straf- und Sanktionsfestsetzung gerechtfertigt, aber auch, um der tatsächlichen Wirtschaftsmacht eines jeden Unternehmens Rechnung zu tragen und eine ausreichend abschreckende Wirkung sicherzustellen.

Speziell in der Rechtssache *Britannia* hat die Klägerin sich auf Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 berufen, wonach der Endbetrag der Geldbuße nicht über 10 % des im letzten Geschäftsjahr vor Erlass der Bußgeldentscheidung erzielten Umsatzes hinausgehen darf. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin ein Unternehmen, das keine Geschäftstätigkeit ausübte, da es sein Zinkgeschäft an ein anderes Unternehmen veräußert hatte. Da sein Umsatz im letzten Geschäftsjahr vor Erlass der Entscheidung somit gleich Null war, kann er nach Auffassung des Gerichts nicht als Grundlage für die Bestimmung der in der Verordnung vorgesehenen Obergrenze dienen. Aus den Zielen der Regelung, zu der Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 gehört, und aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass die Anwendung der Obergrenze von 10 % zum einen voraussetzt, dass der Kommission die Umsatzzahlen für das letzte Geschäftsjahr vor dem Erlass der Entscheidung vorliegen, und zum anderen, dass diese Zahlen einem abgeschlossenen Jahr normaler wirtschaftlicher Tätigkeit entsprechen, das sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten erstreckt. Daher **muss die Kommission bei der Festsetzung der Höchstgrenze der Geldbuße den letzten Umsatz zugrunde legen, den das Unternehmen in einem abgeschlossenen Jahr wirtschaftlicher Tätigkeit erzielt hat.** Im konkreten Fall hatte die Kommission für die Bestimmung der Obergrenze zu Recht das am 30. Juni 1996 endende Geschäftsjahr zugrunde gelegt.

Folglich **hat das Gericht die Anträge auf Nichtigerklärung und Abänderung der Geldbußen der Klägerinnen zurückgewiesen.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, DE, EN, ES, PL

Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*